

## **Förderschwerpunkte/ Fördervoraussetzungen Planetarien/Sternwarten und Tierparks**

### **Planetarien/Sternwarten**

Gefördert werden können Planetarien und Sternwarten als Kultur- und Bildungseinrichtung, wenn sie als Aufführungsraum für Veranstaltungen aus den Bereichen Astronomie- und Wissenschaftstransfer, sowie auch für Literatur und Musik dienen und in Veranstaltungsteilen die anschauliche Vermittlung astronomischer und damit verwandter Themen mit kulturellen Genres verbinden.

### **Institutionelle Förderung**

Institutionell gefördert werden können Planetarien / Sternwarten, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- professionelle Führung der Einrichtung durch mindestens eine 0,5 VZÄ bzw. im vergleichbaren Umfang in Form eines Werkvertrages angestellte, hauptamtliche Leitung,
- Gewährleistung einer qualifizierten Vortragstätigkeit für eine breite Öffentlichkeit,
- Durchführung ganzjähriger, publikumsorientierter, regelmäßiger und ausreichend öffentlicher Veranstaltungen (Demonstrationen des Sternenhimmels, Musik unter dem Sternenhimmel u. ä. kulturell orientierte Veranstaltungen),
- Vorliegen einer vom Rechtsträger beschlossenen Satzung über die Entrichtung privatrechtlicher Entgelte (Erhebung Eintrittsgeld).

### **Tierparks**

Gefördert werden können Tierparks als dauerhafte und öffentlich zugängliche Einrichtung, die der Erholung, Bildung und Forschung dienen und die im Interesse der Allgemeinheit Wild- und/oder Haustiere nach den modernen Erkenntnissen der Tiergartenbiologie sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Schutzgesetzen halten.

Gewinnorientiert geführte Einrichtungen sind nicht förderfähig.

### **Institutionelle Förderung**

Institutionell gefördert werden können Tierparks, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- professionelle Führung der Einrichtung durch mindestens eine 0,5 VZÄ bzw. im vergleichbaren Umfang in Form eines Werkvertrages angestellte, hauptamtliche Leitung,
- Vorliegen einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 27a SächsNatSchG,
- es erfolgt eine Aufklärung über Probleme des Natur- und Artenschutzes,
- ganzjährige, publikumsorientierte, regelmäßige Öffnungszeiten von mindestens 30 Stunden/Woche,
- Vorhandensein eines spezifischen und zukunftsorientierten Profils, das die Einrichtung zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Kulturlandschaft in der Region werden lässt,
- Vorliegen einer vom Rechtsträger beschlossenen Satzung über die Entrichtung privatrechtlicher Entgelte (Erhebung Eintrittsgeld).